

## Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 09.03.2012

### Vertrauen statt Plagiatsoftware und Überwachung

Der Landtag wolle beschließen:

#### EntschlieÙung

Die Niedersächsische Landesregierung hat gemeinsam mit den anderen Ländern am 21. Dezember 2010 einen Vertrag mit Bildungs- und Schulbuchverlagen über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke geschlossen. In § 6 des Vertrages verpflichtet sich die Land Niedersachsen zum Einsatz von Überwachungssoftware, zur Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Schulpersonal und zur Erbringung einer stichtagsbezogenen Garantieerklärung durch die Schulleitungen, mit dem Inhalt, dass keine digitalen Kopien auf lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen vorliegen.

Der Landtag missbilligt das in dem Vertrag zum Ausdruck kommende Misstrauen gegen die Lehrkräfte und fordert die Landesregierung auf:

1. Die Anwendung des Vertrages, insbesondere des § 6, so lange auszusetzen, bis
  - a) eine rechtliche Überprüfung der Überwachungssoftware und
  - b) eine rechtliche Überprüfung über die Rechte der Beschäftigten und hierbei insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung zur Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Schulpersonal stattgefunden hat;
2. die Garantieerklärungen der Schulleitungen zu vernichten;
3. sich gegenüber Bund und Ländern dafür einzusetzen, dass die gesetzliche Privilegierung von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke - sowohl auf Papier als auch elektronisch - für den Schulunterricht (wieder) eingeführt wird;
4. gemeinsam mit Lehrer-, Eltern- und Schülervertretungen die zukünftige Nutzung von Medien im Schulunterricht zu erörtern und weiterzuentwickeln.

#### Begründung

Bis zum 1. August 2008 konnten Schulen in einem beschränkten Umfang Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken nutzen. Zum 1. August 2008 trat eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes in Kraft, die im Bundestag mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und FDP beschlossen worden ist. Seitdem gibt es keine gesetzliche Privilegierung des Schulunterrichts mehr, sodass für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke die Rechteinhaber - zumeist Verlage und Verwertungsgesellschaften und weniger die Autorinnen und Autoren der Werke - Geld von den Schulen verlangen können. Die Länder haben sich daraufhin mit den Verlagen auf eine Pauschalzahlung geeinigt. Im gleichen Atemzug aber haben sie den Rechteinhabern umfassende Kontrollmöglichkeiten zugestanden, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Lehrer- und Schülerschaft angreifen. Im Vorgriff auf die noch zu installierende Überprüfungssoftware („Schultrojaner“) mussten die Schulleitungen bereits eine Garantieerklärung abgeben, dass auf keinem Schulrechner eine digitale Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes liegt. Der Vordruck der Erklärung wurde den Schulleiterinnen und Schulleitern am 20. Januar 2012 übermittelt und trägt den Wortlaut: „An der o. g. Schule befanden sich am 25. Januar 2012 auf den von der Schule genutzten lokalen und externen Rechnern und Speichersystemen, gleich ob eigen- oder fremdbetrieben, keine Digitalisate

von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken.“ Die Schulleiterinnen und Schulleiter wurden also aufgefordert, binnen kürzester Zeit die Garantie für zig tausend Dateien zu übernehmen. Abgesehen davon, dass hier ein tiefes Misstrauen gegenüber dem rechtmäßigen Handeln der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zum Ausdruck kommt, ist es schlichtweg allein handwerklich unmöglich, alle Dateien auf allen Schulcomputer zu überprüfen, zumal man nicht allein von dem Namen einer Datei auf ihren Inhalt schließen kann. Insofern kann es nur eine Konsequenz geben: Die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen müssen von einer bzw. einem unabhängigen Sachverständigen überprüft und die Anwendung bis zur Unbedenklichkeitserklärung ausgesetzt werden.

Des Weiteren muss sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass das Urheberrecht in einem ersten Schritt bis zu einer grundsätzlichen und dem digitalen Zeitalter angepassten Novelle dahingehend verändert wird, dass die Schulen wieder Kopien in einem beschränkten Umfang ziehen dürfen bzw. erstmalig auch elektronische Kopien verwenden dürfen.

Schließlich ist es geboten, dass es eine grundsätzliche Verständigung über die Arbeit mit Medien und die Nutzung von Medien im Schulunterricht gibt. Der Anstieg der Anzahl der Kopien um 213 Mio. Stück seit 1994 bei rückgängigen Schülerzahlen erfordert nicht aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten, sondern auch aus ökologischen Aspekten eine solche Diskussion.

Ursula Weisser-Roelle  
Parlamentarische Geschäftsführerin